

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 1934 das folgende Gesetz beschlossen:

Kirchengesetz,
betreffend die Übertragung von Befugnissen der Organe der Evangelisch-lutherischen Kirche
im Hamburgischen Staate auf die Deutsche Evangelische Kirche
vom 24. Mai 1934

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist willens, das Werk der Einigung der deutschen evangelischen Landeskirchen unter Führung der Deutschen Evangelischen Kirche mit zu vollenden. Sie erklärt deshalb ihre Bereitschaft, ihre Kirchenhoheit, soweit nicht Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, einer geeinten Deutschen Evangelischen Kirche zu übertragen. Zur Vorbereitung dieses Werkes hat die Landessynode auf Vorlage des Landesbischofs folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Befugnisse des Landesbischofs und der Landessynode werden auf die Deutsche Evangelische Kirche mit der Ermächtigung übertragen, auch verfassungsändernde Kirchengesetze zu erlassen.

Der Reichsbischof kann dem Landesbischof Weisungen erteilen.

§ 2

Die übertragenen Befugnisse und die Weisungen des Reichsbischofs beziehen sich nicht auf Bekenntnis und Kultus. Die Evangelisch-lutherische Kirche Hamburgs bleibt insofern gemäß Artikel 2 Ziffer 3 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 selbstständig.

§ 3

Entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung.

§ 4

Das Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 24. Mai 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Kirchengesetz

über die Leitung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
vom 25. Mai 1934

Nachdem die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate die Befugnisse des Landesbischofs und der Landessynode auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen hat, hat das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Deutsche Evangelische Kirche übernimmt unter Führung des Reichsbischofs durch ihre Organe die Leitung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Der Reichsbischof erteilt dem Landesbischof Weisung.
2. An die Stelle der Deutschen Evangelischen Nationalsynode tritt die Landesynode.
3. Die Gesetzgebung erfolgt im Wege der Gesetzgebung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 2

Die Landesynode ist umzubilden.

Sie tritt innerhalb zweier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bildung der neuen Landesynode aus ihrer Mitte zusammen. Die Bildung der neuen Landesynode ist der einzige Punkt der Tagesordnung; eine Aussprache findet nicht statt.

Die neue Landesynode besteht aus dem Landesbischof als Präsidenten und 18 Mitgliedern.

Von den 18 Mitgliedern werden 12 durch die bisherige Landesynode gewählt und 6 durch den Landesbischof ernannt. Die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. Die Wahl erfolgt im Verhältnis der auf Grund der Wahl vom 23. Juli 1933 bestehenden Zusammensetzung der bisherigen Landesynode.

Kommt eine Wahl in einmaliger Sitzung durch die bisherige Landesynode nicht zustande, so erneuert der Landesbischof sämtliche Mitglieder der neuen Landesynode.

Nach erfolgter Bildung der neuen Landesynode gilt die bisherige Landesynode als aufgelöst.

§ 3

Bei den Beratungen erarbeitet die Landesynode ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Kommt eine einmütige abschließende Stellungnahme nicht zustande, so sind für die Entschließung der Kirchenbehörde die Stimmen zu wägen.

Das Amt der Mitglieder der Landesynode endet mit dem Ablaufe der Amtsdauer der Mitglieder der Nationalsynode. Für vorher ausscheidende Mitglieder ernannt der Landesbischof Ersatzmitglieder.

§ 4

Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 sowie der kirchlichen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

§ 5

Der Reichsbischof erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1934.

Der Reichsbischof
Ludwig Müller
Fäger